

# STATUTEN



gegründet 1907



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>KAPITEL I</b>	<b>Name, Sitz, Bindung .....</b>	<b>2</b>
Art. 1	Name und Sitz .....	2
Art. 2	Bindung übergeordnete Organisationen .....	2
<b>KAPITEL II</b>	<b>Zweck und Ziele .....</b>	<b>3</b>
Art. 3	Zweck und Ziele .....	3
<b>KAPITEL III</b>	<b>Mitgliedschaft .....</b>	<b>3</b>
Art. 4	Mitglieder .....	3
Art. 5	Aufnahme .....	4
Art. 6	Austritte .....	4
Art. 7	Ausschluss .....	4
<b>KAPITEL IV</b>	<b>Pflichten und Rechte .....</b>	<b>4</b>
Art. 8	Pflichten .....	4
Art. 9	Stimmberechtigung .....	4
Art. 10	Anspruch .....	5
<b>KAPITEL V</b>	<b>Finanzen .....</b>	<b>5</b>
Art. 11	Einnahmen .....	5
Art. 12	Mitgliederbeiträge .....	5
Art. 13	Finanzkompetenzen .....	5
Art. 14	Vermögensanlage und Fonds .....	6
Art. 15	Haftung und Versicherungen .....	6
<b>KAPITEL VI</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>6</b>
Art. 16	Vereinsjahr .....	6
Art. 17	Organe .....	6
Art. 18	Generalversammlung .....	7
Art. 19	Vorstand .....	8
Art. 20	Kontrollstelle .....	9
Art. 21	Zeichnungsberechtigung .....	9
<b>KAPITEL VII</b>	<b>Statutenrevision und Auflösung .....</b>	<b>9</b>
Art. 22	Statutenrevision .....	9
Art. 23	Auflösung .....	10
<b>KAPITEL VIII</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>10</b>
Art. 24	Publikationen .....	10
Art. 25	Todesfall .....	10
Art. 26	Archiv .....	10
<b>KAPITEL IX</b>	<b>Schlussbestimmung .....</b>	<b>11</b>
Art. 27	Inkrafttreten .....	11

**KAPITEL I Name, Sitz, Bindung**

---

**Art. 1 Name und Sitz**

- <sup>1</sup> Radsport Altdorf ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Altdorf/UR.
- <sup>2</sup> Radsport Altdorf ist politisch und konfessionell neutral.
- <sup>3</sup> Radsport Altdorf ist Mitglied des Urner Rad- und Motorfahrerbundes (SRB Uri), von Swiss Cycling und von Swiss Indoor- & Unicycling (SIUC). Durch Swiss Cycling ist Radsport Altdorf der Union Cycliste Internationale (UCI) und der Union Européenne de Cyclisme (UEC) angeschlossen.
- <sup>4</sup> Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

**Art. 2 Bindung übergeordnete Organisationen**

- <sup>1</sup> Die Statuten und Reglemente der übergeordneten Verbände sowie deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für Radsport Altdorf und dessen Mitglieder verbindlich.
- <sup>2</sup> Radsport Altdorf und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- <sup>3</sup> Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- <sup>4</sup> Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

**KAPITEL II Zweck und Ziele**

---

**Art. 3 Zweck und Ziele**

- <sup>1</sup> Radsport Altdorf pflegt die Kameradschaft und fördert die Freude und das Interesse für den Radsport.
- <sup>2</sup> Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten werden dementsprechend angeboten. Der Breiten- und Jugendsport wird gefördert.
- <sup>3</sup> Radsport Altdorf steht ein für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport.

**KAPITEL III Mitgliedschaft**

---

**Art. 4 Mitglieder**

- <sup>1</sup> Radsport Altdorf setzt sich zusammen aus:
  - Aktivmitgliedern
  - Jugendmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - «Freunde Radsport Altdorf»
- <sup>2</sup> Aktivmitglieder und «Freunde Radsport Altdorf» können radsportbegeisterte Personen ab dem 16. Altersjahr werden.
- <sup>3</sup> Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
- <sup>4</sup> Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zum 16. Altersjahr.
- <sup>5</sup> Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Antrag durch die Generalversammlung vorgenommen.
- <sup>6</sup> «Freunde Radsport Altdorf» sind natürliche und juristische Personen, welche den Verein finanziell und moralisch unterstützen wollen.

**Art. 5 Aufnahme**

- 1 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 2 Mit der Aufnahme anerkennen die Mitglieder die Vereinsstatuten und übergeordnete Regeln.

**Art. 6 Austritte**

Austritte sind dem Vorstand zu melden.

**Art. 7 Ausschluss**

- 1 Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen, oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung auf Antrag ausgeschlossen werden.
- 2 Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

---

**KAPITEL IV Pflichten und Rechte**

---

**Art. 8 Pflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

**Art. 9 Stimmberichtigung**

- 1 Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- 2 Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 3 «Freunde Radsport Altdorf» sind nicht stimmberechtigt.

**Art. 10 Anspruch**

Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf», die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

**KAPITEL V Finanzen**

---

**Art. 11 Einnahmen**

Die Einnahmen von Radsport Altdorf bestehen aus:

- Beiträgen von Mitgliedern
- Gönnerbeiträgen
- Beiträgen aus Sponsoring
- Erträgen aus Vereinsaktivitäten
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Behördenbeiträgen
- anderen Einnahmen

**Art. 12 Mitgliederbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Beiträge von Aktivmitgliedern und «Freunde Radsport Altdorf» werden durch die Generalversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Der Beitrag ist jeweils bis Ende März geschuldet.
- <sup>2</sup> Die Ehrenmitglieder, die Jugendmitglieder sowie die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**Art. 13 Finanzkompetenzen**

- <sup>1</sup> Die Kompetenz des Vorstandes entspricht dem an der Generalversammlung bewilligten Budget.
- <sup>2</sup> Für unvorhergesehene Neuanschaffungen hat der Vorstand eine Kompetenz von maximal 10'000 Franken.
- <sup>3</sup> Unvorhergesehene Ersatzbeschaffungen von defektem Material und Sportgeräten kann der Vorstand in der maximalen Höhe des flüssigen Vereinsvermögens vornehmen.

**Art. 14 Vermögensanlage und Fonds**

- 1 Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.
- 2 Der Vorstand kann für spezielle Zwecke, eigene Konti errichten oder Rückstellungen vornehmen. Der Kassier führt hierüber Rechnung.

**Art. 15 Haftung und Versicherungen**

- 1 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Radsport Altdorf haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch seine Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich selbst zu versichern.
- 3 Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen verfügt Radsport Altdorf eine Haftpflichtversicherung und für das Inventar und die Immobilien eine Gebäude- und Inventarversicherung.

---

**KAPITEL VI Organisation****Art. 16 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**Art. 17 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

## **Art. 18 Generalversammlung**

Auflösung des Vereins, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, wenn die stimmberechtigten Anwesenden mit 2/3 Mehrheit einer dringlichen Behandlung zustimmen.

- 4 Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 5 Anträge der stimmberechtigten Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- 6 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Januar oder Februar statt.

## **Art. 19 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.
- 2 Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 3 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt Radsport Altdorf nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
- 4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5 Die Funktionen Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier werden durch die Generalversammlung persönlich gewählt. Für die übrigen Funktionen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6 Die Aufgaben sind in den Pflichtenheften der einzelnen Ressorts aufgeführt. Aufgaben können an Externe ausserhalb des Vorstands übertragen werden.
- 7 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts tritt das betroffene Vorstandsmitglied für Beratung und Entscheidung in den Ausstand.
- 8 Der Vorstand kann Reglemente erlassen.
- 9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- 10 Über die Verhandlung muss ein Beschlussprotokoll geführt werden.

**Art. 20 Kontrollstelle**

- <sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder von Radsport Altdorf sein müssen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die maximale aufeinander folgende Amtszeit beträgt vier Jahre.
- <sup>2</sup> Die Kontrollstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- <sup>3</sup> Die Kontrollstelle erstattet zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

**Art. 21 Zeichnungsberechtigung**

- <sup>1</sup> Der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
- <sup>2</sup> Die Ressortleiter und Organisationskomitee-Verantwortlichen haben in ihren Fachbereichen Einzelunterschrift.

---

**KAPITEL VII Statutenrevision und Auflösung**

---

**Art. 22 Statutenrevision**

- <sup>1</sup> Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- <sup>2</sup> Eine Totalrevision der Statuten kann eingeleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder das Begehr stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

**Art. 23 Auflösung**

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- <sup>2</sup> Wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann, erfolgt die Auflösung des Vereins von Gesetzes wegen.
- <sup>3</sup> Ein allfällig verbleibendes Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist einem anderen Verein mit ähnlichen Zielen oder einem gemeinnützigen Zweck zuzuwenden.

---

**KAPITEL VIII Allgemeine Bestimmungen**

---

**Art. 24 Publikationen**

Mitteilungen werden durch Postversand, Mail, Website Radsport Altdorf oder anderen sozialen Netzwerken bekannt gemacht.

**Art. 25 Todesfall**

Bei Todesfall eines Vereinsmitglieds nimmt auf Wunsch der Angehörigen eine Delegation mit oder ohne Fahne an der Bestattung teil.

**Art. 26 Archiv**

- <sup>1</sup> Sämtliche Vereinsakten wie Verträge, Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenzen sowie Vereinsrechnungen werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial in das Vereinsarchiv abzugeben.
- <sup>3</sup> Periodisch werden ältere Vereinsakten dem Staatsarchiv übergeben.

## **KAPITEL IX      Schlussbestimmung**

---

### **Art. 27    Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Januar 2026 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17. September 2009.

Altdorf, den 24. Januar 2026

Radsport Altdorf

Der Präsident

Sig. Ruedi Huber

Der Aktuar

Sig. Fabian Walker